

427 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 02 01

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. (Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die von der Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. zur Herstellung und Erhaltung von Pflichtnotstandsreserven und der hiezu erforderlichen Einrichtungen im Sinne des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes, BGBl. Nr. 318/1976, im In- und Ausland aufzunehmenden Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite namens des Bundes die Haftung als Bürg und Zahler (§ 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn

- a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 4 000 Mill. S an Kapital und 4 000 Mill. S an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- b) die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 500 Mill. S an Kapital und 500 Mill. S an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- c) das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie bestätigt, daß die Gesellschaft die im Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz festgelegten Bedingungen, insbesondere die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 6, erfüllt;
- d) die Laufzeit der Kredite 20 Jahre nicht übersteigt;
- e) die prozentuelle Gesamtbelastung der Kreditoperation in inländischer Währung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als das Zweieinhalfache des im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des

Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 276/1969 und 494/1974) beträgt:

$$\frac{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Kreditoperation}{Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen} \times 100 \times (Zinsfuß + \frac{\text{Mittlere Laufzeit}}{})$$

Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen;

- f) die prozentuelle Gesamtbelastung der Kreditoperation in ausländischer Währung nach der Formel laut lit. e nicht mehr als das Zweieinhalfache des arithmetischen Mittels aus dem im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt;
- g) die Gesellschaft sich verpflichtet, ihre Anlagen sowie das eingelagerte Erdöl und die Erdölderivate stets ausreichend gegen alle Schadensfälle — ausgenommen solche, die durch Krieg, kriegerisches Unternehmen, Bürgerkrieg, Aufruhr oder Aufstand verursacht wurden — zu versichern, wozu insbesondere eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen ist;
- h) die Gesellschaft sich verpflichtet, den im Falle ihrer Liquidation verbleibenden Vermögensrest dem Bund als Entgelt für das durch die Übernahme der Bundeshaftung getragene Risiko zu überlassen.

(3) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 2 lit. e und f sind die Emissions- oder Zuzahlungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

(4) Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Darlehen und sonstigen Krediten, bei welchen die Zinssätze jeweils für bestimmte Zeitabschnitte variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit die Gesamtbelastung nach der Formel laut Abs. 2 lit. e und f zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend.

Für die Gesamtbelastung bei Anleihen sind vertraglich vorgesehene Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf nicht zu berücksichtigen.

(5) Vorzeitige Rückzahlungsermächtigungen (Kündigungsrechte) sind für die Beurteilung der Laufzeit nicht zu berücksichtigen.

§ 2. Wird die Haftung des Bundes gemäß § 1 Abs. 1 und 2 für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesminister für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwerte auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

§ 3. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die gemäß § 1 Abs. 1 und 2 übernommenen Haftungen über die vertraglich vereinbarte Laufzeit hinaus zu erstrecken, wenn

- a) eine Prolongierung der Fälligkeit der Verpflichtungen aus Kreditoperationen zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Haftung aus welchem Grunde immer geboten ist;
- b) bei Krediten, die der Finanzierung von Pflichtnotstandsreserven dienen, eine Verlängerung der Laufzeit vertraglich vorgesehen ist, wobei durch solche Verlängerungen die Gesamtalaufzeit 20 Jahre übersteigen darf und
- c) die Mehrleistungen an Zinsen im Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten Deckung finden.

§ 4. Der Bundesminister für Finanzen darf Haftungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 nur dann übernehmen, wenn die Gesellschaft die verbindliche Erklärung abgibt, daß

- a) dem Bundesministerium für Finanzen die Prüfung der zweckgebundenen Verwendung der bundesverbürgten Kredite und im Zuge dieser Prüfung die Einsicht in alle Bücher, Urkunden und sonstigen Schriften der Gesellschaft gewährleistet wird;

b) die Gesellschaft dem Bundesministerium für Finanzen für die Dauer der Laufzeit der bundesverbürgten Kredite den jährlichen Geschäftsbericht samt Gewinn- und Verlustrechnung und den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses vorlegen wird.

§ 5. (1) Wird der Bund auf Grund einer gemäß den vorstehenden Bestimmungen übernommenen Haftung in Anspruch genommen, steht ihm neben dem Recht, vom Schuldner den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern (§ 1358 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), auch das Recht zu, von der Gesellschaft den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der übernommenen Haftung entstandenen Aufwendungen, insbesondere die vom Bund in einem Rechtsstreit mit dem Gläubiger aufgewendeten Kosten, zu fordern. Die Gesellschaft ist jedoch nur derart zum Ersatz der vom Bund bezahlten Schuld und der dem Bund entstandenen Aufwendungen heranzuziehen, als die Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Herstellung und Erhaltung von Pflichtnotstandsreserven nicht gefährdet ist.

(2) Die an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter können weder direkt noch indirekt zum Ersatz für die vom Bund verbürgte Schuld in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß die Gesellschafter die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft in unredlichem Zusammenwirken herbeigeführt haben.

§ 6. Für die Übernahme der Bürgschaft durch den Bund ist kein Entgelt zu entrichten.

§ 7. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Rechtsgeschäfte und Rechtsvorgänge sind von der Gesellschaftsteuer und von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich § 1 Abs. 2 lit. c der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, betraut.

427 der Beilagen

3

Erläuterungen

Mit dem Beitritt zum Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm, BGBl. Nr. 317/1976, hat die Republik Österreich die völkerrechtliche Verpflichtung übernommen, Pflichtnotstandsreserven an Erdöl und Erdölprodukten zu bilden und zu halten, die bei Ausfall der Importe den Bedarf für 60 Tage und später für 90 Tage decken.

Im Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz, BGBl. Nr. 318/1976, werden die Importeure von Erdöl oder Erdölprodukten zur Haltung von Pflichtnotstandsreserven verpflichtet. Diese Vorratspflichtigen haben ab 1. März 1977 je 5%, ab 1. März 1978 je 10%, ab 1. März 1979 je 15% und ab 1. März 1980 sowie ab 1. März der jeweils folgenden Jahre je 20% des Importes an Erdöl und den einzelnen Erdölprodukten im vorangegangenen Kalenderjahr als Pflichtnotstandsreserven im Inland zu halten.

Die Vorratspflicht kann nach Wahl des Vorratspflichtigen auf folgende Weise erfüllt werden:

1. durch Haltung von Pflichtnotstandsreserven durch den Vorratspflichtigen;
2. durch gemeinsame Haltung von Pflichtnotstandsreserven durch zwei oder mehrere Vorratspflichtige;
3. durch privatrechtlichen Vertrag, der den Vertragspartner verpflichtet, eine bestimmte Menge an Erdöl oder Erdölprodukten zur Verfügung zu halten;
4. durch Übernahme der Vorratspflicht durch Lagerhalter.

Lagerhalter, die die Vorratspflicht mit befreiender Wirkung für den Vorratspflichtigen übernehmen wollen, bedürfen zur Ausübung dieser Tätigkeit einer Genehmigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat durch Verordnung Höchsttarife für die Übernahme der Vorratspflicht festzulegen, die so zu bemessen sind, daß sie die mit der Haltung der Pflichtnotstandsreserven verbundenen Kosten decken.

Für Lagerhalter, die zur Besicherung von Krediten für die Herstellung und Erhaltung von Pflichtnotstandsreserven eine Bundeshaftung — auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes — anstreben, sieht das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz folgende weitere Bedingungen vor:

1. Die Lagerhalter müssen Kapitalgesellschaften mit Sitz in Österreich sein, deren Unternehmensgegenstand die Übernahme der Vorratspflicht nach dem Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz ist. Diese Gesellschaften sind von den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 ausgenommen. Sie dürfen unbeschadet einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals nicht auf Gewinn gerichtet sein. Die Bestimmungen der §§ 74, 75, 77 bis 83, 353, 355 erster Satz, 359 Abs. 1 und 2, 360 Abs. 2 bis 4 der Gewerbeordnung 1973 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Erteilung der Bewilligung einer Betriebsanlage der Landeshauptmann zuständig ist. § 69 der Konkursordnung findet auf solche Kapitalgesellschaften keine Anwendung.
2. Die Lagerhalter dürfen keine Geschäfte betreiben, die nicht unmittelbar oder mittelbar dem Unternehmensgegenstand dienen.
3. Die Lagerhalter haben bei der Standortwahl der Lager regionale Versorgungsgesichtspunkte zu berücksichtigen. Dies ist vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie unter Anhörung der Länder zu prüfen.
4. Die Lagerhalter haben allgemeine Bedingungen für die Übernahme der Vorratspflicht aufzustellen, die der Genehmigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie bedürfen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen sind. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Lagerhalter nach Sachkenntnis und innerer Einrichtung die Gewähr für eine ordnungsgemäße Haltung von Pflichtnotstandsreserven bietet.
5. Die Lagerhalter haben mit jedem Vorratspflichtigen, der ein solches Anbot stellt, zu

den Tarifen und den allgemeinen Bedingungen einen Vertrag über die Übernahme der Vorratspflicht abzuschließen.

Die Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H., Wien, deren Stammanteile in Höhe von 300 000 S von der OMV Aktiengesellschaft, Shell Austria Aktiengesellschaft, Mobil Austria Aktiengesellschaft, BP Austria Aktiengesellschaft, Agip Austria Aktiengesellschaft und Total Austria Gesellschaft m.b.H. übernommen wurden, stellte einen Antrag auf Übernahme der Haftung durch den Bund für alle im Zusammenhang mit der Errichtung und Haltung von Pflichtnotstandsreserven aufgenommenen Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten.

Unternehmungsgegenstand der am 16. Juli 1976 gegründeten Gesellschaft ist die Übernahme der Erfüllung der Verpflichtung zur Haltung von Notstandsreserven, welche den Importeuren von Erdöl und Erdölprodukten nach den Bestimmungen des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes auferlegt wurde.

Die Gesellschaft erwartet, zur Erfüllung der übernommenen Vorratspflichten bis 1985 über Lagerkapazitäten für rund 1 Mill. t verfügen zu müssen. Bei einem auf 2 000 S je Tonne geschätzten Rohöl- und Produktpreis ergibt sich ein Kapitalbedarf von 2 Mill. S für die Finanzierung des einzulagernden Erdöls und der einzulagernden Erdölprodukte, der durch Kredite gedeckt werden soll. Da die Gesellschaft durch Selbstfinanzierung kein Kapital bilden soll, werden — abgesehen von dem geringen Eigenkapital — jeweils Kredite im Gegenwert des Lagers aushalten; der Zinsendienst ist durch die Erträge sicherzustellen.

Zur Lagerung der angeführten Menge sind Behälter mit einem Fassungsraum von 1,3 Mill. m³ samt den erforderlichen Nebenanlagen zu errichten. Diese Investitionen werden — laut Erdöl-Lagergesellschaft — weitere 2 Mrd. S erfordern. Die Finanzierung soll mit langfristigen Investitionskrediten erfolgen, wobei die Annuitäten aus den bei der Tarifgestaltung zu berücksichtigenden Abschreibungen zu tragen wären.

Die Gesellschaft möchte in Lannach ein Pflichtlager errichten, das in der ersten Ausbaustufe 520 000 m³ Behälterraum für die Aufnahme von Erdöl und Erdölprodukten vorsieht. Weiters wird die Errichtung eines Lagers im Westen Österreichs mit einem Fassungsraum von 200 000 m³ geplant.

Mit dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz soll die oben dargestellte Finanzierung erleichtert und somit die Erfüllung der im Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz vorgesehnen Pflichten der Importeure sichergestellt werden.

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz enthält Bestimmungen, die mit Ausnahme der §§ 5 bis 7 und des § 8, soweit er sich auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, eine Verfügung über Bundesvermögen im Sinne des Art. 42 Abs. 5 Bundesverfassungsgesetz darstellen.

Zu § 1:

Mit dieser Bestimmung wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, namens des Bundes für die von der Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. im In- und Ausland durchzuführenden Kreditoperationen die Haftung als Bürg und Zahler zu übernehmen. Er darf von dieser Ermächtigung jedoch nur Gebrauch machen, wenn die im Abs. 2 festgesetzten Voraussetzungen gegeben sind.

Der Haftungsrahmen ist nach oben mit 4 000 Mill. S begrenzt (Abs. 2 lit. a). Die Gesellschaft kann daher neue Kredite jeweils nur nach Maßgabe des durch Kapitalrückzahlungen freiwerdenden Haftungsrahmens und bei Vorliegen der anderen angeführten Voraussetzungen aufnehmen.

Die Abgrenzung des Begriffes „Nettoerlöse“ sowie die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten mit variablen Zinssätzen wurde zwecks Vermeidung unklarer Auslegungen im Gesetzes- text selbst vorgenommen (Abs. 3 und 4).

Zu § 2:

Durch die Anwendung der vom Bundesminister für Finanzen allgemein festgesetzten Kassenverteile sollen bei der Anrechnung von Fremdwährungen auf den Ermächtigungsrahmen kleinere Kursschwankungen ausgeschaltet und eine einheitliche Verrechnungsbasis für die in Betracht kommenden Fremdwährungen geschaffen werden.

Zu § 3:

Mit dieser Bestimmung soll der Bundesminister für Finanzen zwecks Vermeidung einer Inanspruchnahme aus der Haftung ermächtigt werden, Haftungen für den Fall zu erstrecken, daß der Schuldner aus unvorhersehbaren Gründen unverschuldet in vorübergehende wirtschaftliche oder finanzielle Schwierigkeiten geraten ist und seiner Verpflichtung aus den Kreditoperationen nicht vereinbarungsgemäß nachkommen kann. Bei Investitionskrediten darf hiebei durch die Verlängerung die im § 1 Abs. 2 lit. d festgesetzte Gesamtauflaufzeit nicht überschritten werden. Bei Krediten, die der Finanzierung von Pflichtnotstandsreserven dienen, wird hingegen die Prolongation wahrscheinlich der Regelfall sein, da der Finanzierungsbedarf während des Bestandes der Pflichtnotstandsreserven relativ

427 der Beilagen

5

wenig schwanken wird und nur im geringeren Umfang nach der Aufbauphase der Lager neue Kredite in Anspruch genommen werden; deshalb soll die Gesamtaufzeit in diesem Fall nicht begrenzt werden.

Zu § 4:

Diese Bestimmung sieht als weitere Voraussetzung für die Übernahme der Haftung vor, daß die Gesellschaft zugleich mit dem ersten Antrag auf Übernahme der Haftung im Einzelfall die verbindliche Erklärung abgibt, daß dem Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Prüfung der zweckgebundenen Verwendung der bundesverbürgten Kredite die Einsichtnahme in alle Bücher, Urkunden und sonstigen Schriften der Gesellschaft gewährleistet wird.

Zu § 5:

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, welche Rechte der Bund im Falle einer Inanspruchnahme aus der Haftung neben dem Recht, vom Schuldner den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern, noch geltend machen kann. Dadurch erübrigen sich gesonderte Vereinbarungen mit dem Schuldner und dessen Gesellschaftern.

Der Ersatz der vom Bund bezahlten Schuld bzw. aufgewendeten Kosten soll die Erfüllung der im Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz normierten Verpflichtungen nicht gefährden. Wenngleich die Festlegung des Höchsttarifs für die Übernahme der Vorratspflicht dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie obliegt, verbleiben Bestellung und Überwachung der Geschäftsführung den Gesellschaftern vorbe-

halten. Die Gesellschafter verfolgen mit ihrer Beteiligung an der Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. — abgesehen von der angemessenen Eigenkapitalverzinsung — keine erwerbswirtschaftlichen Ziele, die Beschränkung ihrer Haftung — außer im Falle unredlichen Zusammenwirkens — mit der Höhe ihrer Stammeinlagen soll durch Abs. 2 unterstrichen werden.

Zu § 6:

Gemäß dieser Bestimmung ist für die Übernahme der Bundeshaftung kein Entgelt zu entrichten.

Zu § 7:

Im Hinblick auf den Förderungscharakter des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes scheint die Befreiung von der Gesellschaftsteuer und von den Stempel- und Rechtsgebühren begründet.

Zu § 8:

Mit der Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes soll der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der im § 1 Abs. 2 lit. c vorgesehenen, auf Grund des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes erforderlichen Bestätigungen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut werden.

Kostenberechnung

Aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes erwachsen dem Bund keine Mehrkosten. Ob solche aus einer Inanspruchnahme aus der Haftung erwachsen, kann zur Zeit nicht vorausgesessen werden.